

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe
der PDS/Linke Liste**

Entwurf eines Gesetzes zur sozialstaatlichen Gewährleistung von Assistenz, Anleitung und/oder Pflege (Pflege-Assistenz-Gesetz)

A. Problem

In der Bundesrepublik Deutschland sind Millionen Menschen auf Assistenz, Anleitung und/oder Pflege angewiesen. Offiziell werden 2,5 Millionen schwer- und schwerstpflegebedürftige Menschen gezählt. Davon leben ca. 450 000 Bürgerinnen und Bürger in Heimen. Da diesen Menschen Assistenz, Anleitung und/oder Pflege nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung steht, wurden und werden sie von der Gesellschaft und vom Staat ausgesondert. Oft leben sie in unwürdigen Verhältnissen. Menschen- und Bürgerrechte werden ihnen nur eingeschränkt gewährt oder ganz vorenthalten. Staatliche Hilfe und Unterstützung beschränkt sich auf Sozialhilfe.

In der Bundesrepublik Deutschland wird seit über 20 Jahren diese entwürdigende Situation als Problem benannt, aber eine wirksame Lösung steht immer noch aus. In den östlichen Bundesländern ist die Lage der betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowohl im Ergebnis der DDR-Politik als auch durch die Politik der Bundesregierung der Situation in den alten Bundesländern angenähert und im Wesen ähnlich. Besonders im materiell-technischen Bereich ist die Lage kompliziert und erfordert bedeutende Anstrengungen. Völlig ungenutzt blieb die einmalige Möglichkeit, einige gesetzliche Regelungen der DDR, die positive Ansätze beinhalten, für die Bundesrepublik Deutschland in Anwendung zu bringen bzw. für Reformen zu nutzen. Festzustellen bleibt, daß die Probleme im Bereich der Pflege nicht aus der staatlichen Einigung Deutschlands resultieren und nicht auf den Osten beschränkt sind.

Ziel gesetzlicher Regelungen muß sein, den Menschen, die auf Assistenz, Anleitung und/oder Pflege angewiesen sind, ein würdiges Leben bei der Sicherung ihrer verfassungsmäßigen Rechte

(auch als Staatsbürger) zu garantieren. Dazu zählen nicht nur die verschiedenen Formen animalischer „Körperpflege“, sondern auch die Versorgung des eigenen Haushaltes, die Teilnahme am allgemeinen Verkehr, die allgemein übliche Kommunikation mit anderen Personen, mit privaten und staatlichen Einrichtungen, die Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben sowie die Gewährleistung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten.

B. Lösung

Die Lösung, mit der die grundlegenden Menschen- und Bürgerrechte garantiert werden und das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes ausgestaltet wird, ist ein steuerfinanziertes Pflege-Assistenz-Gesetz. Mit seinen Schwerpunkten

- der vollen Kostenübernahme,
- der Ablösung der Sozialhilfe,
- der Ausweitung des Rehabilitationsbegriffes über das Erwerbsleben hinaus,
- der Gleichbehandlung von Heimunterkunft, Familienbetreuung und ambulanten Diensten
- der sozialen Sicherstellung der Pflegeleistenden

fördert und unterstützt es wirksam Selbstbestimmung und Würde der auf Assistenz, Anleitung und/oder Pflege angewiesenen Menschen. Durch ein steuerfinanziertes Bundesleistungsgesetz wird niemand auf Grund ihrer/seiner Abhängigkeit von Assistenz, Anleitung und/oder Pflege zu einem „Sozialfall“.

Der Staat erkennt die bisher unentgeltlich geleistete Familienarbeit zur Assistenz, Anleitung und/oder Pflege pflegebedürftiger und behinderter Menschen als soziale und gesellschaftlich notwendige Arbeit an. Sie muß entsprechend bewertet und bezahlt werden. Erst dadurch wird die soziale Sicherung sowohl der auf Assistenz, Anleitung und/oder Pflege angewiesenen Menschen als auch der Pflegeausführenden, darunter auch ihre/seine Familienangehörigen gewährleistet. Erst mit einer solchen Lösung werden die Gesamtheit der Maßnahmen sowie die Personen, die im Bereich der Assistenz, Anleitung und/oder Pflege tätig sind, tatsächlich in das Wirtschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland eingeordnet. Damit werden die betroffenen Personen zu selbstbestimmt handelnden Staatsbürgerinnen und Staatsbürger. Als selbständige Wirtschaftssubjekte agieren sie auf dem „Pflegemarkt“.

Die jährlichen Diskussionen im Deutschen Bundestag zur Finanzierung der mit dem Gesetz vorgesehenen Leistungen zwingt die Abgeordneten, sich ständig mit dieser sozial anspruchsvollen Problematik zu beschäftigen und lenkt die Aufmerksamkeit der ganzen Gesellschaft auf die damit verbundenen Probleme und Aufgaben. Zugleich wird mit einem steuerfinanzierten Bundesleistungsgesetz (Pflege-Assistenz-Gesetz) eine gesellschaftliche Verantwortung für die Lebenslage älterer Menschen und von Men-

schen mit Behinderungen artikuliert und ein sozialstaatlicher Entwicklungsweg gewählt. Grundlegende Aufgabe dieses Gesetzes ist es, solche gesellschaftlichen Bedingungen zu schaffen, damit auch die Menschen, die von Assistenz, Anleitung und/oder Pflege abhängig sind, ihre verfassungsmäßig garantierten Rechte und Pflichten der Möglichkeit nach wirklich selbstbestimmt wahrnehmen können.

C. Alternativen

Keine Alternativen, da die angebotenen Pflegeversicherungs-Vorschläge im besten Fall die Probleme der betroffenen Menschen mindern, aber nicht lösen.

D. Kosten

Die saldierten Kosten sind gegenwärtig nicht spezifizierbar.

Zweckbezogen besteht ein Bedarf für den Bund von ca. 100 Mrd. DM. Dieser reduziert sich wesentlich, wenn die allgemein gesellschaftliche, insbesondere die wirtschaftspolitische, familien- und arbeitsmarktpolitische Dimension berücksichtigt wird. Das Sozialbudget ist seit Jahrzehnten ein bedeutender Wachstumsektor und damit ein wirtschaftspolitischer Faktor. In hohem Maße trugen die hier getätigten Ausgaben zum Wachstum und zur Stabilität der Gesamtwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland bei. Unter diesen Voraussetzungen muß die Realisierung des Pflege-Assistenz-Gesetzes auch als ein neues, aktives Moment der Wirtschaftsförderung angesehen werden. Die Einordnung der Pflegeproblematik in volkswirtschaftliche Zusammenhänge und ihre Verwandlung in eine Wirtschaftspotenz wird bedeutende Impulse für ein volkswirtschaftliches Wachstum setzen. Offensichtlich sind die großen Möglichkeiten, auf diesem Wege ein umfangreiches bundesweites Beschäftigungsprogramm zu initiieren und hunderttausende Dauerarbeitsplätze mit ihren positiven Folgen für die Krankenkassen, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie die Steuereinnahmen zu schaffen.

Entwurf eines Gesetzes zur sozialstaatlichen Gewährleistung von Assistenz, Anleitung und/oder Pflege (Pflege-Assistenz-Gesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gliederung

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Anliegen	5
§ 2 Anspruchsberechtigte	5
§ 3 Anspruchsvoraussetzungen	5
§ 4 Örtlicher Geltungsbereich	5
II. Leistungsformen und Leistungsumfang	5
§ 5 Leistungsformen	5
§ 6 Pflege-Assistenz-Geld	6
§ 7 Erhöhung, Kürzung bzw. Streichung des Pflege-Assistenz-Geldes	6
§ 8 Dynamisierung des Pflege-Assistenz-Geldes	6
§ 9 Geld und/oder Sachleistungen	6
§ 10 Heimpflege	7
§ 11 Bekleidungsgeld	7
§ 12 Hilfe im Haushalt	7
§ 13 Wohnungsbeihilfe	7
§ 14 Erholungshilfe	8
§ 15 Hilfsmittel	8
§ 16 Sonstige finanzielle Zuwendungen	8
§ 17 Beratung	8
§ 18 Wahl der Leistungserbringung	8
§ 19 Leistungen von Amts wegen	8
III. Demokratische Mitgestaltung	9
§ 20 Pflegebeauftragte/r	9
§ 21 Pflegebeirat	9
§ 22 Pflegekommission	9
§ 23 Beteiligung sozialerfahrener und betroffener Personen	9
§ 24 Informationspflicht	9
IV. Verfahrensbestimmung und Durchführung	10
§ 25 Feststellung der Anspruchsberechtigung	10
§ 26 Beginn und Beendigung der Leistungsgewährung	10
§ 27 Eigenbeteiligung der Anspruchsberechtigten	10
§ 28 Kürzung bzw. Versagen von Leistungen	10
§ 29 Gründung von Vereinen, Genossenschaften und Betrieben	10
§ 30 Widerspruch	11
V. Finanzierung	11
§ 31 Kosten	11

ERSTER ABSCHNITT**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Anliegen**

(1) Anliegen dieses Gesetzes ist es, allen Menschen bei Notwendigkeit von Assistenz, Anleitung und/oder Pflege ein Leben in Selbstbestimmung und Würde zu garantieren. Die nach diesem Gesetz zu gewährenden Leistungen dienen dem Ausgleich und der Kompensation von alters-, krankheits- und behinderungsbedingten Nachteilen und Einschränkungen.

(2) Dieses Gesetz orientiert auf den Vorrang der Selbstbestimmung gegenüber der Fremdbestimmung. Unter Zuhilfenahme der Leistungen der Assistenz, Anleitung und/oder Pflege soll eine weitgehende Selbstgestaltung des Lebens Betroffener garantiert werden.

§ 2**Anspruchsberechtigte**

(1) Anspruchsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht nur vorübergehend in ihrer selbständigen Lebensführung so eingeschränkt sind, daß sie bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens sowie zur Wahrnehmung ihrer individuellen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten der Assistenz, Anleitung und/oder Pflege durch Dritte bedürfen.

(2) Anspruchsberechtigte gemäß Absatz 1 sind:

- a) hilflose Menschen;
- b) Menschen mit körperlicher Behinderung;
- c) Menschen mit geistiger Behinderung;
- d) Menschen mit schweren chronischen Krankheiten und Leiden.

(3) Hilflös im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a sind Personen, die infolge von Gesundheitsstörungen, Behinderungen sowie altersbedingten Abbauprozessen nicht nur vorübergehend für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe und/oder Anleitung bedürfen und einen Grad der Behinderung von mindestens 70 vom Hundert aufweisen.

(4) Eine körperliche Behinderung im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe b liegt bei Personen vor, die infolge der körperlichen Beeinträchtigung bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens sowohl im individuellen Bereich als auch bei der Arbeit, im Beruf, in der Freizeit und bei der Wahrnehmung ihrer Bürgerrechte in erheblichem Umfang ständig der Hilfe Dritter bedürfen und einen Grad der Behinderung von mindestens 50 vom Hundert aufweisen.

Hierzu gehören auch Blinde, hochgradig Sehschwache und Gehörlose.

(5) Eine geistige Behinderung im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe c liegt bei Personen vor, die infolge der geistigen Beeinträchtigung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang der Hilfe dauernd bedürfen oder diese Verrichtungen nur bei ständiger Anwesenheit einer anleitenden bzw. kontrollierenden Pflegeperson durchführen können.

(6) Chronisch Kranke und Leidende im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe d sind Personen, für die ein erhöhter Therapieaufwand erforderlich ist.

(7) Eine Anspruchsberechtigung entsteht unabhängig von der Ursache der Notwendigkeit von Assistenz, Betreuung und/oder Pflege.

§ 3**Anspruchsvoraussetzungen**

Leistungen nach diesem Gesetz erhalten alle anspruchsberechtigten Personen gemäß § 2 nach Vollendung des ersten Lebensjahres. Sie sind einkommens- und vermögensunabhängig und orientieren sich an dem tatsächlichen Bedarf der/des Anspruchsberechtigten zum Ausgleich der alters-, krankheits- und behinderungsbedingten Einschränkungen.

§ 4**Örtlicher Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Anspruchsberechtigten gemäß § 2 deutscher Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikel 116 Grundgesetz, sofern sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland haben.

(2) Ausländerinnen und Ausländer, die sich rechtmäßig auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, bzw. einen Asylantrag gestellt haben oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, sind bezüglich den Bestimmungen dieses Gesetzes Deutschen gleichgestellt.

ZWEITER ABSCHNITT**Leistungsformen und Leistungsumfang****§ 5****Leistungsformen**

(1) Leistungsformen im Sinne dieses Gesetzes sind Geldleistungen für:

- a) Assistenz
- b) Anleitung
- c) häusliche Pflege
- d) Heimpflege.

(2) Neben den Leistungen gemäß Absatz 1 werden im Bedarfsfall weiterhin gewährt:

- a) Bekleidungsgeld
- b) Hilfe im Haushalt
- c) Wohnungsbeihilfe
- d) Erholungshilfe
- e) Hilfsmittel
- f) Sonstige finanzielle Zuwendungen
- g) Beratung.

(3) Assistenz ist die Unterstützung der/des Anspruchsberechtigten, die ihr/ihm hilft, ihre/seine Lebensführung weitgehend selbstbestimmt zu gestalten, in der bisherigen Umgebung und in angemessener Weise fortzusetzen sowie die dazu notwendigen Einrichtungen in allen Lebensbereichen zu bewältigen. Assistenz soll der/dem Anspruchsberechtigten in die Lage versetzen, einer beruflichen oder sonstigen Erwerbstätigkeit nachgehen zu können, die Freizeit sinnvoll zu gestalten, am kulturellen und gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und die Inanspruchnahme von Rechten und Erfüllung von Pflichten im persönlichen und gesellschaftlichen Leben zu sichern.

(4) Anleitung erhält die/der Anspruchsberechtigte, die/der einzelne oder alle Einrichtungen des täglichen Lebens zwar selbst vornehmen kann, dabei aber der ständigen oder zeitweiligen Beaufsichtigung und Kontrolle durch Dritte bedarf.

(5) Häusliche Pflege erhält die/der Anspruchsberechtigte, die/der nicht oder nicht ausreichend in der Lage ist, täglich regelmäßig wiederkehrende Einrichtungen selbst zu bewältigen und demzufolge zeitweise oder ständig auf die Hilfe Dritter angewiesen ist.

(6) Heimpflege ist der/dem Anspruchsberechtigten zu gewähren, die/der in ihrer/seiner Leistungsfähigkeit so eingeschränkt ist, daß sie/er ständig der Hilfe Dritter bedarf und deren/dessen Pflege im häuslichen Bereich nicht oder nicht ausreichend gewährleistet werden kann.

(7) Sämtliche Leistungsformen gemäß Absatz 1 sind, soweit erforderlich, auch in Kombination zu gewähren.

§ 6

Pflege-Assistenz-Geld

(1) Zur Absicherung von Assistenz, Anleitung und Pflege wird ein Pflege-Assistenz-Geld gewährt.

(2) Das Pflege-Assistenz-Geld wird in der Regel direkt an die/den Anspruchsberechtigte/n bzw. deren/dessen Betreuerin/Betreuer oder Sorgeberechtigte/n gezahlt. Die/der Anspruchsberechtigte bzw. deren/dessen Betreuerin/Betreuer oder Sorgeberechtigte/r verfügt allein und selbständig hierüber.

(3) Ausschlaggebendes Kriterium für die Höhe des Pflege-Assistenz-Geldes ist die Anzahl der Stunden, die für Assistenz, Anleitung und/oder Pflege notwen-

dig sind. Diese Stunden werden in Anlehnung an den durchschnittlichen Bruttoverdienst für Pflegekräfte nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag vergütet. Hinzu kommen alle Arbeitgeberanteile für die Kranken-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

(4) Bei der Bemessung der notwendigen Pflege-Assistenz-Stunden müssen sowohl die rein fachlichen Einrichtungen und Fertigkeiten als auch die Gesamtheit der Anspruchsberechtigung, insbesondere Kommunikation, pädagogische Einflußnahme, Verhaltensübungen und -formen, die Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte sowie organisatorische Absprachen Berücksichtigung finden.

(5) Pflege-Assistenz-Geld ist vor Vollendung des ersten Lebensjahres von dem Zeitpunkt an zu gewähren, von dem an die infolge Krankheit oder Behinderung erforderliche besondere Assistenz, Anleitung und/oder Pflege den bei Säuglingen üblichen Aufwand in erheblichem Umfang dauernd übersteigt.

§ 7

Erhöhung, Kürzung bzw. Streichung des Pflege-Assistenz-Geldes

(1) Entstehen bei der Absicherung von Assistenz, Anleitung und/oder Pflege notwendige erhöhte Kosten, welche mit dem gewährten Pflege-Assistenz-Geld nicht abgedeckt werden können, ist ein Zuschuß zu gewähren. Das gilt insbesondere im Falle der Erkrankung oder der notwendigen Einbeziehung einer weiteren assistierenden, anleitenden bzw. pflegenden Person.

(2) Das Pflege-Assistenz-Geld kann gekürzt oder zeitweise gestrichen werden, wenn es zweckentfremdet verwendet wird.

§ 8

Dynamisierung des Pflege-Assistenz-Geldes

Das Pflege-Assistenz-Geld wird jährlich dynamisiert. Der Steigerungssatz ergibt sich aus der Erhöhung des durchschnittlichen Bruttoeinkommens.

§ 9

Geld- und/oder Sachleistungen

(1) Geldleistungen werden direkt an die/den Anspruchsberechtigten bzw. Betreuerin/Betreuer oder Sorgeberechtigte/n (im folgenden Anspruchsberechtigte) gezahlt.

(2) Anspruchsberechtigte können mit diesen Geldleistungen als Arbeitgeber fungieren.

(3) Anspruchsberechtigte können entscheiden, für welche Leistungsform sie die Geldleistung verwenden. In Ausgestaltung dieses Wahlrechts hat die/der Anspruchsberechtigte weiterhin das Recht der Wahl zwischen familiärer, nachbarschaftlicher, ambulanter, teilstationärer oder stationärer Versorgung.

§ 10

Heimpflege

(1) Für Personen, die infolge des Alters, einer Krankheit und/oder einer Behinderung in einem solchen Ausmaß dauernder Assistenz, Anleitung und/oder Pflege bedürfen, die nicht im häuslichen oder familiären Rahmen abgesichert werden kann, oder deren Wunsch es ist, in einem Heim betreut und versorgt zu werden, sind die Kosten des stationären Heimaufenthaltes zu übernehmen.

(2) Die Kosten des Pflegeanteils am Heimaufenthalt werden gemäß der Stundenbedarfsermittlung für Pflege-Assistenz-Geld (§ 6) erstattet. Macht das Heim darüber hinausgehende Forderungen geltend, ist eine Überprüfung der Zweckdienlichkeit erforderlich. In keinem Fall dürfen höhere Forderungen von der/vom Anspruchsberechtigten abverlangt werden.

(3) Sofern die/der Anspruchsberechtigte eigene Einkünfte hat, muß sie/er sich an den Kosten für Unterkunft und Verpflegung beteiligen.

(4) Ist die/der Anspruchsberechtigte minderjährig, können die Eltern/Sorgeberechtigten angemessen an den Kosten für Unterkunft und Verpflegung beteiligt werden.

(5) Die Kostenbeteiligung gemäß Absätze 3 und 4 erfolgt abgestuft und anteilig; die maximale Höhe darf die ersparten Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt nicht überschreiten. Eventuell vorhandenes Vermögen wird nur insofern herangezogen, als es einkommenssteuerpflichtige Zinsen abwirft.

(6) Sofern die/der Anspruchsberechtigte noch unterhaltsberechtigte Angehörige hat, ist ihnen ein monatlicher Betrag mindestens in Höhe der Hinterbliebenenbezüge zu belassen, die ihnen zustehen würden, wenn die/der Betroffene an den Folgen seiner Behinderung verstorben wäre. Eventuell vorhandenes Vermögen der Unterhaltsberechtigten bleibt unberücksichtigt.

(7) Äußert die/der Anspruchsberechtigte den Wunsch, selbständig und im Rahmen einer eigenen Wohnung ihr/sein Leben selbstbestimmt zu gestalten, so ist ihr/ihm der Auszug aus der stationären Einrichtung zu ermöglichen und ihr/ihm die erforderliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

§ 11

Bekleidungsgeld

(1) Anspruchsberechtigte, die infolge ihres Alters, ihrer Behinderung oder Krankheit sowie durch Körperersatzstücke, Stützapparat und Korsett einen höheren Verschleiß und Bedarf an Bekleidung, einschließlich Schuhen und Wäsche, haben, erhalten neben dem Pflege-Assistenz-Geld ein monatliches pauschalisiertes Bekleidungsgeld.

(2) Übersteigen in besonderen Fällen die tatsächlichen aufgewendeten Kosten für Bekleidung nachweislich den jeweiligen pauschalisierten Betrag, so sind sie nach Rechnungslegung voll zu erstatten.

§ 12

Hilfe im Haushalt

(1) Hilfe zur Führung bzw. Weiterführung des Haushaltes ist Anspruchsberechtigten gemäß § 2 mit eigenem Haushalt zu gewähren, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und die Weiterführung des Haushaltes geboten ist.

(2) Hilfe gemäß Absatz 1 soll in der Regel nur vorübergehend gewährt werden. Kann aber durch die Hilfe im Haushalt die Unterbringung der/des Anspruchsberechtigten in einem Alten- oder Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung verhindert oder verschoben werden, dann ist sie auf Dauer zu gewähren.

(3) Hilfe gemäß Absatz 1 umfaßt die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen sowie die sonstige zur Weiterführung des Haushalts erforderliche Tätigkeit.

(4) Hilfe gemäß Absatz 1 kann auch durch die Übernahme der angemessenen Kosten für eine vorübergehende anderweitige Unterbringung von Haushaltsangehörigen gewährt werden, wenn diese Unterbringung in besonderen Fällen neben oder statt der Weiterführung des Haushaltes geboten ist.

§ 13

Wohnungsbeihilfe

(1) Wohnungsbeihilfe ist zu gewähren an Anspruchsberechtigte gemäß § 2, die ein so geringes Einkommen haben, daß sie mit eigenen Mitteln keinen ausreichenden behindertengerechten, der jeweiligen Situation entsprechend und den Familienbedingungen gemäßen Wohnraum selbständig schaffen und/oder erhalten können.

(2) Wohnungsbeihilfe besteht in der Beratung in Wohnungs- und Siedlungsangelegenheiten sowie in der Mitwirkung bei der Beschaffung, Vermittlung und Erhaltung ausreichenden und gesunden Wohnraumes sowie in der Gewährung von Geldleistungen. Geldleistungen können als nichtrückzahlbarer Zuschuß und/oder in Ausnahmefällen als zinsgünstiges Darlehen gewährt werden.

(3) Zu den Wohnungsbeihilfen gehören auch die Übernahme der Kosten für den Umzug in eine ausreichende Wohnung sowie Maßnahmen, die die/den Anspruchsberechtigte/n befähigen sollen, die Wohngewohnheiten ihrer/seiner Umgebung anzunehmen.

(4) Wohnungsbeihilfe als Geldleistungen werden gewährt, wenn die Wohnung mit Rücksicht auf Art und Schwere der Behinderung besonderer Ausgestaltung oder baulicher Veränderungen bedarf. Geldleistungen erhalten:

1. Anspruchsberechtigte zur besonderen Ausgestaltung oder baulichen Veränderung vorhandenen Wohnraumes, wenn dies nach Art und Schwere der

Behinderung zur Befähigung zu einer möglichst selbständigen Lebensführung notwendig ist.

2. Anspruchsberechtigte beim Bau oder Erwerb eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung, zur Finanzierung einer Mietwohnung, einer Mietvorauszahlung oder einer Kautions, wenn die Wohnung des/der Anspruchsberechtigten mit Rücksicht auf Art und Schwere der Beeinträchtigung besonderer Ausgestaltung bedarf.

(5) Wohnungsbeihilfe kommt auch in Betracht, wenn die Wohnungsbeschaffung zur Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes notwendig ist. Eine Leistung ist auch dann zu erbringen, wenn damit die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und/oder der Erhalt bisheriger Lebensumstände möglich ist.

(6) Die angemessenen Kosten für Beschaffung, Vermittlung und Ausstattung einer Wohnung werden auch übernommen, wenn der/die Anspruchsberechtigte nach Heimaufenthalt einen eigenen Haushalt führen kann/möchte.

§ 14

Erholungshilfe

Die der/dem Anspruchsberechtigten assistierende/n Person/en hat/haben Anspruch auf tariflichen Erholungsurlaub. Die Kosten für Ersatzperson/en werden übernommen.

§ 15

Hilfsmittel

(1) Die/der Anspruchsberechtigte hat neben den Leistungen nach §§ 5ff. Anspruch auf diejenigen Hilfsmittel, die zur Erleichterung und Durchführung der Assistenz, Anleitung und/oder Pflege notwendig sind. Dies gilt auch für die Erstattung von Aufwendungen für notwendige Hilfsmittel, die die/der Anspruchsberechtigte anschaffen oder anfertigen läßt.

(2) Als Hilfsmittel gemäß Absatz 1 gelten auch Gegenstände des täglichen Lebens, wenn sie entsprechend den speziellen Erfordernissen und Bedürfnissen des eingetretenen Zustandes neuangeschafft werden müssen oder wenn sie geeignet sind, die Lebensumstände und Lebenssituation der/des Anspruchsberechtigten und/oder der Familienangehörigen entscheidend zu verbessern.

(3) Die Bundesregierung wird aufgefordert, durch Rechtsverordnung ein „Institut für Hilfsmittel“ zu bilden. Die Aufgabe des Instituts soll darin bestehen, innovative Forschungen und Entwicklungen, Prüfungen, Zulassungen sowie die Zusammenarbeit mit den Krankenkassen zu organisieren und durchzuführen, um schneller als bisher moderne wissenschaftliche Erkenntnisse in das praktische Leben und die Hilfsmittelbereitstellung umzusetzen.

§ 16

Sonstige finanzielle Zuwendungen

Erfordern besondere Umstände der/des Anspruchsberechtigten weitere Unterstützung, können sonstige finanzielle Zuwendungen als einmalige Leistung gewährt werden.

§ 17

Beratung

Ärzte, Angehörige der Heilberufe, Sozialarbeiter, Fürsorgekräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlicher Ämter und Einrichtungen, die auf Grund ihrer Stellung mit Anspruchsberechtigten in Kontakt kommen, haben diese über die sich aus diesem Gesetz ergebenden Ansprüche und Möglichkeiten zu informieren und entsprechend zu beraten.

§ 18

Wahl der Leistungserbringung

(1) Die/der Anspruchsberechtigte bzw. die/der Betreuer/in oder gesetzliche Vertreter/in entscheidet, wer oder welche Einrichtung die Sachleistungen erbringen soll. Das können sowohl Personen aus dem familiären oder sonstigen individuellen Bereich sowie der Nachbarschaft bzw. ambulante, teilstationäre oder stationäre Einrichtungen sein, denen die speziellen Aufgaben obliegen.

(2) Beauftragt die/der Anspruchsberechtigte eine Person gemäß Absatz 1 mit der Übernahme von Sachleistungen, so kann sie/er dies direkt und in eigener Verantwortung tun oder sie/er kann die nächstgelegene ambulante Einrichtung gemäß Absatz 1 von seiner Entscheidung in Kenntnis setzen, die — soweit dies nicht bereits gegeben ist — die benannte Person in ein Arbeitsverhältnis mit allen rechtlichen Konsequenzen zu übernehmen hat. Das Arbeitsverhältnis erstreckt sich dann, wenn die benannte Person Sachleistungen nur für den Anspruchsberechtigten erbringt, auf die vom Anspruchsberechtigten vorgegebene Zeit.

(3) Hat sich die/der Anspruchsberechtigte für die Leistungserbringung direkt durch eine Einrichtung gemäß Absatz 1 entschieden, hat diese den Auftrag zu übernehmen soweit die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

(4) Werden Sachleistungen durch eine Einrichtung gemäß Absatz 1 erbracht, hat diese für den Fall, daß eine benannte oder ausführende Person verhindert ist, Ersatz zu stellen.

§ 19

Leistungen von Amts wegen

(1) Leistungen nach diesem Gesetz sind von Amts wegen zu erbringen, wenn die anspruchsbegründenden Tatsachen dem Träger der Hilfe zur Pflege

und/oder dem Leistungserbringer bekannt sind und der Anspruchsberechtigte dem zustimmt.

(2) Laufende Beihilfen sind spätestens vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem die der Leistung zugrundeliegenden Tatsachen bekanntgeworden sind. Werden Tatsachen bekannt, die auf die Notwendigkeit von Maßnahmen nach diesem Gesetz hinweisen, ist die Antragstellung anzuregen.

DRITTER ABSCHNITT

Demokratische Mitgestaltung

§ 20

Pflegebeauftragte/r

(1) Beim Deutschen Bundestag, den Landtagen der Bundesländer, den parlamentarischen Vertretungen in den Landkreisen, kreisfreien Städten und den Kommunen sind Pflegebeauftragte durch das entsprechende parlamentarische Gremium aus seiner Mitte zu wählen. Sie treten als Ansprechpartner für die Betroffenen und ihre Angehörigen für die Durchführung bestehender Gesetze, Verordnungen und Durchführungsbestimmungen ein.

(2) Die Pflegebeauftragten sind den parlamentarischen Gremien auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Regelmäßig wird für das entsprechende Territorium (Kommune, Landkreis, kreisfreie Stadt, Bundesland, Bundesrepublik Deutschland) ein Pflegebericht erstellt, in dem zur Lage der Anspruchsberechtigten im Sinne dieses Gesetzes Stellung zu nehmen und auf offene Probleme aufmerksam zu machen ist sowie Lösungsvarianten vorzuschlagen sind.

(3) Die/der Pflegebeauftragte bzw. von ihr/ihm bevollmächtigte Personen haben das Recht auf Akteneinsicht und Zutritt zu allen öffentlichen oder öffentlich geförderten Einrichtungen, die Leistungen im Sinne dieses Gesetzes erbringen.

(4) Der Pflegebericht ist zu veröffentlichen.

(5) Jeder Bürgerin und jedem Bürger, die/der anspruchsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes ist, ist ein Material über Sitz, Aufgabe, Adressen und Ansprechmöglichkeiten der Pflegebeauftragten zu übergeben.

§ 21

Pflegebeirat

(1) Der Pflegebeauftragte stützt sich in seiner Tätigkeit auf einen Pflegebeirat.

(2) Im Pflegebeirat wirken alle an der pflegerischen Versorgung maßgeblich Beteiligten. Er setzt sich zusammen aus:

- dem Pflegebeauftragten als Vorsitzenden,
- Vertretern von Heimbeiräten des Territoriums, der Behinderten-, Wohlfahrts- und Sozialverbände;

— Vertretern von Gruppen und Organisationen, die im Territorium Hilfen im Sinne dieses Gesetzes erbringen;

— Vertretern der staatlichen Einrichtungen;

— Vertretern der Kranken-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherungen und aus sonstigen engagierten Personen.

§ 22

Pflegekommission

(1) Die Begutachtung darf nicht allein aus ärztlicher oder allgemeinärztlicher Sicht erfolgen. Zuständig ist eine Pflege-Kommission. Sie erstellt das ausschlaggebende Gutachten.

(2) Die Pflegekommission soll sich zusammensetzen aus: Wechselnden Fachärzten (je nach Art der Behinderung und/oder der altersbedingten Einschränkung), Psychologinnen und Psychologen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Pflegepersonen, Betroffenen und Vertreterinnen und Vertretern von Behinderten- und Sozialorganisationen sowie den Mitgliedern des Beirates beim Pflegebeauftragten.

(3) Die Pflegekommission stellt im Gutachten über die Anspruchsberechtigung die notwendige Pflegezeit und die Notwendigkeit weitergehender Leistungen fest.

§ 23

Beteiligung sozialer erfahrener und betroffener Personen

Vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften sind sozial erfahrene und betroffene Personen zu hören, besonders aus Vereinigungen, die Anspruchsberechtigte betreuen und aus Selbsthilfeorganisationen anspruchsberechtigter Bürgerinnen und Bürger.

§ 24

Informationspflicht

(1) Die mit den Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten haben die Bevölkerung über die Lage der Anspruchsberechtigten und über die Maßnahmen zur Verbesserung der Situation dieser Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Haushaltsdebatten und auf Anfrage zu unterrichten.

(2) Die zuständigen parlamentarischen Gremien sowie die mit der Durchführung der Maßnahmen betrauten Einrichtungen haben den Bürgerinnen und Bürgern, die auf Assistenz, Anleitung und/oder Pflege angewiesen sind, alle sachdienlichen Auskünfte über die Möglichkeiten zur Realisierung dieses Gesetzes und über die Leistungen zur Assistenz, Anleitung und/oder Pflege zu erteilen und sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit rechtzeitig und umfassend zu beraten.

VIERTER ABSCHNITT

Verfahrensbestimmungen und Durchführung

§ 25

Feststellung der Anspruchsberechtigung

Die Feststellung der Anspruchsberechtigung nach diesem Gesetz erfolgt durch Amtsentscheid auf der Grundlage eines Gutachtens der Pflegekommission.

§ 26

Beginn und Beendigung der Leistungsgewährung

(1) Leistungen nach diesem Gesetz sind bei den zuständigen Versorgungsämtern zu beantragen. Die Leistungen sind von Amts wegen zu erbringen, wenn die anspruchsbegründenden Tatsachen dem Leistungsträger bekannt werden und der Anspruchsberechtigte dem zustimmt.

(2) Monatlich zu zahlende Leistungen sind spätestens vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem sie beantragt werden bzw. die der Leistung zugrundeliegenden Tatsachen bekanntgeworden sind.

(3) Liegen die Voraussetzungen über die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz insgesamt oder teilweise nicht mehr vor, können sie mit Wirkung von dem Zeitpunkt an widerrufen werden, von dem an ein Rechtsanspruch nicht oder nicht in dem bisherigen Umfang besteht. Ein solcher Widerruf setzt einen neuen Bescheid voraus.

(4) Für die zu Unrecht gewährten Leistungen kann Ersatz nur gefordert werden, wenn Tatsachen, die für die Gewährung dieser Leistungen von entscheidender Bedeutung gewesen sind, wissentlich oder grob fahrlässig falsch angegeben oder verschwiegen worden sind.

(5) Der Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz erlischt bei Tod der/des Berechtigten. Pflege-Assistenz-Geld und andere finanzielle Zuwendungen werden in dem Monat, in dem der Tod eintritt, an die hinterbliebenen Familienangehörigen in Höhe des auszahlenden Betrages weiter gewährt. Ist ein Bezugsberechtigter im Sinne des Satzes 2 nicht vorhanden, so können die finanziellen Leistungen ausnahmsweise auch anderen Personen unter den gleichen Voraussetzungen gewährt werden.

(6) Die Übertragung, Verpfändung oder Pfändung des Anspruchs auf Leistungen nach diesem Gesetz ist ausgeschlossen.

§ 27

Eigenbeteiligung bei stationärem Aufenthalt

(1) Bei stationärer Pflege sind die Kosten für Unterbringung und Verpflegung — die sogenannten Hotelkosten — nur in der Höhe anzurechnen, wie es den für den häuslichen, familiären Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen entspricht. Höhere Kosten sind als

Pflegeleistungen anzuerkennen und entsprechend zu verrechnen.

(2) Geldleistungen nach diesem Gesetz werden während eines vorübergehenden Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes (max. vier Wochen) oder eines teilstationären Aufenthaltes (max. zwölf Wochen) weiter gezahlt. Sie können eingegrenzt werden, wenn durch den Aufenthalt eine beträchtliche, nicht gerechtfertigte Bevorteilung entsteht.

(3) Macht sich bei einer/m Anspruchsberechtigten nach diesem Gesetz ein längerer stationärer Aufenthalt notwendig und kann sie/er selbst während dieser Zeit nicht ihre/seine Wohnung finanzieren, so sind die Kosten für den Erhalt der Wohnung bis zu sechs Monaten angemessen zu finanzieren, um die Möglichkeit der Rückkehr in die bisherige Lebensumwelt offen zu halten.

§ 28

Kürzung bzw. Versagung von Leistungen

(1) Eine monatliche Leistung kann gekürzt oder versagt werden, wenn sie nachweislich zweckentfremdet verwendet wird. Über die Kürzung bzw. Versagung entscheidet das Versorgungsamt, das die Leistung gewährt nach Anhören der/des Anspruchsberechtigten und der Pflegekommission.

(2) Eine Kürzung oder Versagung nach Absatz 1 tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem der die Änderung aussprechende Bescheid der/dem Anspruchsberechtigten zugestellt wird.

§ 29

Gründung von Vereinen, Genossenschaften und Betrieben

(1) Die Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, neben den bestehenden Wohlfahrts-, Behinderten- und Sozialorganisationen, neben den Werkstätten für Behinderte, Alten-, Altenwohn-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen neue Vereine, Genossenschaften und GmbH zu gründen mit dem Ziel, in Form von Zweckbetrieben in Beachtung der Gemeinnützigkeit und der Selbstlosigkeit, bei Beachtung der wirtschaftlichen Effektivität, die Probleme der Assistenz, Anleitung und/oder Pflege selbstbestimmt zu gestalten.

(2) Den Kommunen, Ländern und dem Bund wird das Recht eingeräumt, neue Initiativen im Bereich der Assistenz, Anleitung und/oder Pflege durch Bereitstellung von Grundstücken, Anschubfinanzierung, Investitionskostenübernahme und Bezahlung der erbrachten Leistung zu fördern. Es ist die Pflicht der Kommunen, der Länder und des Bundes, neue Initiativen mindestens genauso auszustatten, wie schon bestehende traditionelle Einrichtungen.

(3) Neue Initiativen im Bereich der Assistenz, Anleitung und/oder Pflege haben das Recht, gleichberechtigt an den Verhandlungen der Vereinigungen der Leistungserbringer mit den staatlichen Stellen über

die jährlichen Kostensätze und die Investitionen teilzunehmen.

(4) Mit diesem Gesetz wird die Bundesregierung beauftragt, eine Pflegesicherungsordnung auszuarbeiten, die in Anlehnung an die bisherige Heimsicherungs-Verordnung die Gesamtheit aller Bedingungen für ambulante, stationäre, familiäre Assistenz, Anleitung und/oder Pflege neu ordnet. Von der Antragstellung bis zu den Zweckbetrieben ist eine Neuordnung des Rechts erforderlich.

(5) Alle neuen Initiativen im Bereich der Assistenz, Anleitung und/oder Pflege werden nur dann als gemeinnützig, mildtätig, selbstlos, steuerbefreit bzw. -begünstigt anerkannt, wenn sie sich der Pflicht der Prüfung und der Aufsichtspflicht unterwerfen.

§ 30

Widerspruch

(1) Gegen die Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung einer Leistung gemäß § 5 kann Widerspruch erhoben werden. Er ist innerhalb von vier Wochen nach Erlass der Entscheidung bei dem Leistungsträger einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Der Widerspruch ist zu begründen.

(2) Der Leistungsträger hat die Entscheidung zu überprüfen und ggf. abzuändern. Ändert er die Entscheidung nicht, ist sie der übergeordneten Stelle zur Entscheidung vorzulegen. Diese entscheidet endgültig.

(3) Vor Erlass des Bescheides über einen Widerspruch sind Personen gemäß § 23 zu hören.

(4) Richtet sich der Widerruf gegen ein Gutachten, ist vor dem Erlass des Bescheides die Pflegekommission gemäß § 22 zu hören.

FÜNFTER ABSCHNITT

Kosten/Finanzierung

§ 31

Kosten

(1) Die Leistungen nach diesem Gesetz trägt der Bund. Die Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen.

(2) Auf die für Rechnung des Bundes geleisteten Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushaltes verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für die Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewendet werden.

Bonn, den 11. Januar 1993

Dr. Ilja Seifert
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Eine Grundsatzentscheidung**

Die Sicherung der Pflege auf finanzielle Fragestellungen einzuengen, verstellt den Blick auf die gesellschaftliche und soziale Dimension der zur Entscheidung stehenden Frage.

Probleme der „Pflege“ behinderter und alter Menschen, der sogenannten Krüppel, Invaliden, Idioten und Siechen bedürfen seit Jahrhunderten einer humanen und allseitigen Lösung. Auf gesetzlichem Wege wurden bisher grundlegende animalische Bedürfnisse der betroffenen Menschen geregelt. Das war aber zugleich mit der Verweigerung wesentlicher Menschen- und Bürgerrechte verbunden. Der Preis für die Sicherung animalischer Grundbedürfnisse war die Aussonderung der betroffenen Menschen aus dem normalen Leben der Gesellschaft. Aber solange andere Fragen wie die der sozialen Sicherung bei Unfall, Krankheit oder Arbeitslosigkeit noch keine marktwirtschaftliche Regelung gefunden hatten, wurden Probleme der „Pflege“ kaum wahrgenommen. Das hat sich am Ende des 20. Jahrhunderts geändert. In immer stärkerem Maße drang die entwürdigende und unhaltbare Lage der auf Assistenz, Anleitung und/oder Pflege angewiesenen Menschen in das öffentliche Bewußtsein. Das war und ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß immer mehr Menschen pflegebedürftig werden und immer mehr Familien vor fast unlöslichen Fragen stehen und Hilfe erwarten.

Parallel zur jetzt 20jährigen Diskussion der Pflegeproblematik ist eine allmähliche, zunächst kaum merkliche Zerstörung des sozialen Sicherungssystems der Bundesrepublik Deutschland feststellbar. Die Verarmung großer Teile der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Menschen beschleunigt und verfestigt sich. Altersarmut oder Armut auf Grund von Behinderung sind keine Einzelerscheinung; im Gegenteil, bei Pflegebedürftigkeit ist Armut geradezu vorprogrammiert.

Im Kontext dieser und anderer Entwicklungstendenzen wird sichtbar, daß es bei der Entscheidung zur Pflege nicht einfach um eine zusätzliche soziale Leistung geht. Es geht um eine grundsätzliche Weichenstellung zur weiteren Perspektive der sozialen Sicherungssysteme. Alter, Pflegebedürftigkeit sind keine Versicherungsrisiken und keine Privatangelegenheiten. Sie sind eine Normalität des Lebens, die in die Sozialpflicht des Staates gehören. Folgerichtig ist daher die Finanzierung durch die öffentliche Hand. Zu einem Zeitpunkt, wo sich der Sozialbereich zu einem Wirtschaftsfaktor ersten Ranges entwickelt hat und sich durch stetiges hohes Wachstum auszeichnet, ist ein Umdenken in der Sozialpolitik notwendig. Moderne und innovative Sozialpolitik bedeutet, sich für ein steuerfinanziertes Pflege-Assistenz-Gesetz, für

den Ausbau des Sozialstaates zu entscheiden. Im Grundgesetz heißt es „Die Würde des Menschen ist unantastbar“, also auch im Alter, bei Behinderung, bei Abhängigkeit von Assistenz, Anleitung und/oder Pflege. Sicherung der Pflege heißt somit auch Realisierung des Grundgesetzes und Bewahrung grundlegender Menschenrechte.

II. Konzept des Pflege-Assistenz-Gesetzes

Ausgehend von den Überlegungen zur Verwirklichung des Grundgesetzes läßt sich der Gesetzentwurf davon leiten, die Stellung der auf Assistenz, Anleitung und/oder Pflege angewiesenen Menschen in der Gesellschaft qualitativ zu verändern und auf dieser Grundlage die Lebenssituation der betroffenen Menschen wesentlich zu verbessern. Auf der Basis einklagbarer Rechte, der qualitativen Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes betroffener Bürgerinnen und Bürger sowie der Einordnung der Pflege in volkswirtschaftliche Gesamtprozesse wird für die politische Diskussion und als Alternative zu Versicherungsvorschlägen ein Modell angeboten, das geeignet ist, die Probleme der Pflege auf humanistische Weise zu lösen.

Im einzelnen liegen dem Gesamtkonzept folgende Grundlinien zugrunde:

1. Einen neuen Wirtschaftssektor gestalten

Die eigentlich zu lösende Frage ist ein strukturelles, ein wirtschaftspolitisches Problem. Das Hauptdefizit im Bereich der Pflege besteht in der gegenwärtig nicht gegebenen Abgeltung aller Pflegeleistungen als notwendige, gesellschaftlich zu würdigende und entsprechend zu bezahlende Erwerbsarbeit. Die Pflegearbeit muß in Erwerbsarbeit umgewandelt werden. Dem entspricht der Gesetzentwurf. Insbesondere wird die jetzt bestehende Ausgrenzung der familiären Pflegearbeit aus der sozialen Marktwirtschaft aufgehoben. Familiäre Pflegearbeit wird nach den gleichen Kriterien bewertet wie die Pflegearbeit im stationären Bereich und entsprechend bezahlt. Die Konsequenz besteht in der Herausbildung eines eigenständigen Wirtschaftssektors, der Wachstum auch in anderen Wirtschaftsbereichen initiieren wird. Damit kann das steuerfinanzierte Pflege-Assistenz-Gesetz ein wirksames Instrument zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sein.

2. Ein steuerfinanziertes Leistungsgesetz

Der Gesetzentwurf ist als Leistungsgesetz konzipiert, weil nur über eine Steuerfinanzierung die gegenwärtigen gravierenden Defizite im Bereich der Pflege —

sowohl in der Leistungserbringung, in der Qualität als auch bei den ambulanten Diensten zügig beseitigt werden können. Gegenüber einer Versicherungslösung sind vor allem folgende Vorteile zu benennen:

- a) Die Abkehr vom Sozialhilfeprinzip sichert Eigentum, stärkt die Eigenständigkeit der betroffenen Menschen und ermöglicht — trotz der Notwendigkeit von Assistenz, Anleitung und/oder Pflege — ein selbstbestimmtes Leben.
- b) Die Einbeziehung auch einkommensstarker Bevölkerungsgruppen sowie großer Vermögenswerte über das Steueraufkommen in die Finanzierung von Pflege, was dem Gebot der Solidarität und der sozialen Gerechtigkeit entspricht.
- c) Mit dem Aufgreifen bewährter Prinzipien des Sozialstaates aus den Anfangsjahren der Bundesrepublik Deutschland wird ein nicht zu übersehendes politisches Signal gegeben, das soziale Sicherungssystem zu festigen und progressiv auszubauen.

3. Sicherung von Selbstbestimmung und Würde

Die Leistungen nach diesem Gesetz beschränken sich nicht auf die bisherige animalische Körperpflege, auf die physische Existenzhaltung. Die am Bedarf orientierten Leistungen stärken insbesondere die Verfügungsgewalt der auf Assistenz, Anleitung und/oder Pflege angewiesenen Menschen. Vor allem die vorgesehene direkte Auszahlung des Pflege-Assistenz-Geldes verändert die volkswirtschaftliche Stellung der betroffenen Menschen grundlegend. Der betroffene Mensch wird nicht nur die notwendige Pflege selbst organisieren können, sondern auf dem „Pflegemarkt“ als selbständiges Subjekt agieren. Mit der selbstbestimmten Verfügbarkeit der finanziellen Mittel und anderer Leistungsformen ist erstmals reale Wahlfreiheit gegeben, was als eine entscheidende Voraussetzung für den freien Wettbewerb unter den Leistungsanbietern anzusehen ist. Der bisher möglichen Bevormundung der Betroffenen durch Kostenträger, Leistungserbringer oder auch der Familie wird eine wichtige Grundlage entzogen. Statt dessen wird über den Marktmechanismus der Aufbau bedarfsge rechter Infrastrukturen und damit der seit langem anstehende Umbau der Pflegestrukturen initiiert.

4. Gleichbehandlung und gleiche Leistungen für alle Menschen

Tragende Linie des Gesetzentwurfes ist die Idee, alle positiven Regelungen zur Sicherung der Assistenz, Anleitung und/oder Pflege insbesondere aus der Unfallversicherung, der Kriegsopferversorgung, dem Bundesversorgungsgesetz und Landespflegegeldgesetzen aufzugreifen und für alle Menschen in der Bundesrepublik Deutschland zugänglich zu machen. Bisher sind die Leistungen, in Abhängigkeit von der Ursache der Pflegebedürftigkeit — Krankheit, Behinderung oder hohes Lebensalter — ungleich. Aber auch die Zuständigkeit bestimmter Sondersorgungen ließ keine Gleichbehandlung zu. Auch bei den möglichen Formen der Pflege — Familienpflege, teil-

stationäre oder Heimpflege — war Ungleichbehandlung gegeben. Nach diesem Gesetz sind in jedem Fall bei gleicher Bedarfslage die Leistungen auch in gleichem Umfang zu gewähren. Damit werden bisherige Privilegien für ausgewählte Gruppen der Gesellschaft aufgehoben und zugleich bedarfsdeckende Leistungen für alle Menschen möglich.

5. Für lebenslange Rehabilitation

Die gegenwärtig eingeeengte Orientierung der Rehabilitation auf die Wiedereingliederung in das Berufsleben sowie die Entgegensetzung von Rehabilitation und Pflege erweist sich in der Realität als Ausgrenzung und Diskriminierung einer ständig wachsenden Bevölkerungsgruppe. Wesentliche Menschen- und Bürgerrechte sind dieser Gruppe nicht oder nur sehr eingeschränkt zugänglich. Nach dem Gesetzentwurf sind Prävention, kurative Behandlung und Rehabilitation einerseits sowie Assistenz, Anleitung und/oder Pflege keine Gegenpole. Sie können sich ergänzen und nebeneinander notwendig sein. Dementsprechend wird mit diesem Gesetz und seinen Leistungen darauf orientiert, daß zur Sicherung der Menschen- und Bürgerrechte die allgemeine Eingliederung von pflegebedürftigen Menschen auf die allseitige Teilnahme am gesellschaftlichen Leben durch lebenslange Rehabilitation für alle Bürgerinnen und Bürger zu verwirklichen ist.

6. Soziale Sicherung der Pflegepersonen

Hauptträger häuslicher Pflege sind vor allem die Frauen. Ihre bisher unbezahlte Pflegearbeit, resultierend aus der traditionellen geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung, hatte zur Folge, daß die Frauen oft auf die Ausübung einer Erwerbsarbeit ganz oder teilweise verzichteten. Eine eigene Altersversorgung war somit kaum möglich. Bei Verwirklichung des vorstehenden Gesetzentwurfes wird die Lage der Pflegepersonen generell verändert. Sie werden in die Unfall-, Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung einbezogen.

B. Besonderer Teil

Die Realisierung des vorliegenden Gesetzentwurfes bedeutet einen tiefgreifenden Eingriff in das bestehende Rehabilitations- und Sozialrecht vorzunehmen. Die Vielzahl der damit verbundenen Veränderungen im Rechtssystem ist mit der Zusammenfassung der Schwerbehindertengesetzgebung im SGB IX vorzunehmen.

C. Finanzierung

Aus der Konstruktion des Gesetzes folgt, daß es keine Pflegestufen gibt, der Bedarf fließend ist. Zwecks Überschlag der Aufwendungen wird auf die bisherige Einstufung in erheblich, außergewöhnlich und schwerst-pflegebedürftige Menschen und stationäre Pflege für die quantitative und qualitative Gliederung von Pflegegeldern Bezug genommen.

1. Pflegefonds

Häusliche Pflege	Std.	Brutto/pro		Gesamt
		Monat	Jahr	
600 T erhebliche Pflegebedürftige	4	2 000	26 T	15,6 Mrd. DM
400 T außergewöhnliche Pflegebedürftige	8	4 000	52 T	20,8 Mrd. DM
200 T Schwerstpflegebedürftige				
dav. 100 T	16	8 000	104 T	10,4 Mrd. DM
100 T	24	12 000	156 T	15,6 Mrd. DM
stationäre Pflege				
450 T Anspruchsberechtigte	8	4 000	52 T	23,4 Mrd. DM
(d. h. 3 Betroffene auf 1 Pflegeperson)				
Verwaltung				1,0 Mrd. DM
				86,8 Mrd. DM

2. Soziale Absicherung der Pfleger/Pflegerinnen (Arbeitgeber-Anteil)

Arbeitslosenversicherung (2,15%)	1,84 Mrd. DM
Rentenversicherung (8,85%)	7,59 Mrd. DM
Krankenversicherung (6,4 %)	5,49 Mrd. DM
Unfallversicherung (2,3 %)	1,97 Mrd. DM
	16,89 Mrd. DM
Summe ...	103,39 Mrd. DM

Für die Kassen der Renten-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung ergeben sich Mehreinnahmen von insgesamt mindestens 33,78 Mrd. DM. Mit der Anerkennung von Pflegeleistungen als notwendige und gesellschaftlich durchschnittlich zu bezahlende Arbeit ist mit einem zunehmenden Entscheid von Arbeitslosen für derartige Tätigkeiten zu rechnen, woraus sich eine bedeutende Entlastung der Bundesanstalt für Arbeit um ca. 15 Mrd. DM ergibt.

Die Finanzierung des steuerfinanzierten Pflege-Assistenz-Gesetzes wäre möglich, wenn bei der Verwendung der Steuergelder neue Prioritäten gesetzt werden. Rund vier Prozent des Bruttosozialprodukts würden ausreichen, um die Pflege in humanistischer Weise neu zu ordnen und die Pflegerinnen und Pfleger sozial zu sichern. Die Sozialleistungsquote 1993, d. h. der Anteil der Sozialausgaben am Bruttosozialprodukt insgesamt würde damit etwa die Sozialleistungsquote von 1982 erreichen.

Notwendig ist die Bildung eines Pflegefonds im Haushalt der Bundesrepublik Deutschland, der bei einer realen Neusetzung der Prioritäten in der Steuerverteilung sogar ohne zusätzliche Belastungen der Mehrheit der Bevölkerung durch weitere Sozialabgaben

möglich wäre. Zugleich sind neue Quellen für die Speisung eines solchen Pflegefonds greifbar. Heranzuziehen sind:

- weitere wesentliche Einsparungen im Verteidigungsetat;
- zusätzliche und konsequente Besteuerungen von „Verursacherindustrien“ (Umweltverschmutzer, Autoindustrie);
- Neusetzung der Steuerabgaben in der „Nutznießerindustrie“ (Pharmaindustrie);
- Erhöhung der Pflichtabgabe der Unternehmen, die ihre gesetzliche Beschäftigungspflicht für Schwerbehinderte nicht erfüllen auf den jeweiligen Durchschnittstariflohn;
- Gewinnsteuererhöhung für Waffenexporteure.

Unter Berücksichtigung aller Aspekte bleibt damit in den kommenden Jahren die Verwendung von ca. 4 Prozent des Bruttosozialprodukts für die Finanzierung des Pflege-Assistenz-Gesetzes eine Frage politischer Prioritätensetzung.

